

Anhang 1

Zu den VVdS-Statuten vom 16. März 2015

Gestützt auf Art. 8 der VVdS-Statuten erlässt die VVdS-Generalversammlung folgendes Reglement über die Beitragspflicht.

Reglement Beitragspflicht VVdS

1. Modalitäten der Beitragserhebung

1.1. Allgemeines

Die Rechnungsstellung und das Controlling erfolgt durch die Geschäftsstelle.

1.2. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind nach der Mitgliederversammlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Sie sind ab dem Monat in dem das Mitglied eine Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle erhält, pro Rata zu bezahlen.

2. Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien

2.1. Aktivmitglieder

Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder betragen CHF 180.00.

Die Aktivmitgliedschaft gilt nur für eingetragene Personen und ist nicht übertragbar.

2.2. Passivmitglieder

Die Jahresbeiträge für Passivmitglieder betragen CHF 80.00.

2.3. Fachschulen

Die Jahresbeiträge für Fachschulen betragen CHF 480.00

2.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen sind von der Beitragspflicht nach den Verbandsstatuten Art. 3.4 entbunden.

2.5. Partnermitglieder

Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder betragen CHF 300.00



2.6. **Gönnerinnen**

Der Jahresbeitrag für Gönnerinnen beträgt mindestens CHF 30.00

3. Inkrafttreten

Das Reglement Beitragspflicht VVdS tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2015 in Kraft wird erstmals bei der Erhebung der Jahresbeiträge 2015 erhoben.

Die Präsidentin

Denise Tanner

Die Vizepräsidentin

Silvana Kovacs